

liegt, nicht zugemuthet werden kann, eine so lange Zeit auf die Restitution solcher Verläge zu warten.

Präsident Cuno: Ich wiederhole, daß ich dergleichen Abirrungen nicht ferner dulden kann. Niemand kann aufrichtiger als ich eine Erleichterung und Verbesserung den Actuarien wünschen, aber eine solche Erörterung gehört unbestritten nicht in den Kreis der heutigen Berathung.

Abg. Welz: Zum Schlusse bitte ich mir wenigstens zu gestatten, einen Wunsch auszusprechen. In dem Zusatzantrage, der von dem Abg. Biedermann gestellt worden ist, sind die Worte gebraucht: „gleich geeigneten.“ Vielleicht würde sich der Herr Antragsteller damit einverstanden erklären, daß anstatt des Wortes: „geeigneten“ gesetzt würde: „verbreiteten“, denn es ist jetzt der Fall vorgekommen, daß man manche mißliebig gewordene Blätter, die am weitesten verbreitet sind, nicht mehr für geeignet zu diesen Bekanntmachungen hält, trotzdem, daß sie am meisten verbreitet sind, dagegen andere Blätter, die nur eine geringe Anzahl Exemplare absetzen, zu den öffentlichen Bekanntmachungen benutzt. Ich will nicht einen besondern Antrag darauf richten, aber ich glaube, wenn statt des Wortes: „geeigneten“ „verbreiteten“ gesetzt wird, daß dann die Sache noch besser getroffen wird.

Abg. Jacob (aus Bautzen): Meine Herren, wie mehrere der geehrten Herren Vorredner, so haben die 29 Verleger und Herausgeber verschiedener Zeitschriften in Sachsen, welche die uns zur Berathung vorliegenden Petitionen unterzeichnet haben, wohl ausreichend dargethan, daß die gegenwärtige Fassung des §. 12 im Preßgesetze vom 18. November 1848 und seine bisherige Ausführung ihnen ein weit größeres Opfer auferlege, als die früher gewöhnlichen Concessionsgelder waren. Denn wenn es wahr ist (und man kann nicht daran zweifeln), was auf Seite 5 der gedruckten Petition gesagt wird, daß der Aufwand für obrigkeitliche Bekanntmachungen bei einem Blatte, welches wöchentlich einmal in 500 bis 1000 Exemplaren erscheint, 100 Thaler betrage, und bei einem wöchentlich mehrere Male erscheinenden Blatte, bei etwa 3000 Exemplaren, zu mehr als 300 Thaler anwachsen könne, so ist das doch gewiß eine Ausgabe, die man einem Privatmanne im Staatsinteresse unmöglich ansinnen kann. Ungeachtet der mannichfachen Bedenken, welche auf Seite 468 des Ausschussberichts aufgeführt und schon in der jenseitigen Kammer geäußert worden sind, wird man sich also aus Billigkeits- und Rechtsgründen für den Wegfall dieses Paragraphen entschließen und dem Antrage unseres Ausschusses beistimmen müssen. Ich glaube aber, der Ausschuss ist in seinem Antrage weiter gegangen, als die Petenten in der gedruckten Petition eigentlich verlangen. Dort heißt es nämlich: es möge von der Volksvertretung darauf angetragen werden, daß der mehrangezogene Paragraph des Preßgesetzes einer nochmaligen Berathung unterworfen, in seiner jetzigen Fassung zurückgenommen, insbesondere die Bestimmung der völlig unent-

geltlichen Aufnahme obrigkeitlicher Bekanntmachungen aufgehoben und eine specielle Auslegung darüber ertheilt werde, was obrigkeitliche Veröffentlichungen und untere Verwaltungsbehörden seien. Der Antrag unsers geehrten Ausschusses geht aber darauf hinaus, diesen Paragraphen sofort in Wegfall gelangen zu lassen. Würde dieser Paragraph aber in Wegfall gebracht und nichts Anderes an seine Stelle gesetzt, so könnten die Herausgeber der Zeitschriften für Veröffentlichung der obrigkeitlichen Bekanntmachungen dann dieselben Insertionsgebühren verlangen, wie für die Bekanntmachungen jedes Privatmannes. Und auf wie viel sich diese belaufen würden, läßt sich daraus ersehen, daß nach der gedruckten Petition in einem einzigen derartigen Blatte während eines Jahres allein von königlichen Behörden 236 Bekanntmachungen, welche zusammen 132 eng gedruckte Quartseiten bilden, unentgeltlich gedruckt werden mußten. Aus diesem Grunde habe ich auch den vorhin von dem Herrn Abg. Biedermann eingebrachten Antrag unterstützt, hatte mir aber selbst auch vorgenommen, einen Antrag einzureichen, dahin gehend, daß im Vorschlage des Ausschusses auf Seite 471 nach dem Worte: „aufzuheben“ hinzugesetzt würde: „die Vereinbarung einer etwaigen Ermäßigung der Insertionsgebühren für amtliche Veröffentlichungen des Bezirkes und Ortes aber den betreffenden Verwaltungsbehörden und Herausgebern der Zeitschriften zu überlassen.“ Ich muß der geehrten Kammer überlassen, ob sie diesen Antrag unterstützen will oder nicht.

Präsident Cuno: Der Abg. Jacob wünscht also nach dem Worte: „aufzuheben“ in dem Gutachten unsers Ausschusses Seite 471 folgende Einschaltung: „die Vereinbarung einer etwaigen Ermäßigung der Insertionsgebühren für amtliche Veröffentlichungen des Bezirkes und Ortes aber den betreffenden Verwaltungsbehörden und Herausgebern der Zeitschriften zu überlassen.“ Wird dieser Antrag unterstützt? — Geschieht zur Genüge.

Berichterstatter Abg. D. Wagner (aus Dresden): Ich halte für gerathen, mich sogleich über den Antrag des Abg. Biedermann und über den später erfolgten Antrag des Abg. Jacob auszusprechen. Der Ausschuss ist damit einverstanden, daß, nachdem §. 12 aufgehoben sein wird, von Seiten der Behörden darauf hingearbeitet werden muß, ihre Bekanntmachungen unentgeltlich oder gegen ein geringes Entgelt in die öffentlichen Blätter zu bringen, er hält es aber, das glaube ich im Namen desselben aussprechen zu dürfen, nicht für angemessen, schon jetzt einen solchen Antrag zu stellen, wie ihn der Abg. Biedermann und der Abg. Jacob aus Bautzen gestellt hat, denn wir sind noch nicht in dem Falle, uns darüber zu entschließen, was zugleich mit Aufhebung von §. 12 geschehen soll. Wird ein Decret an die Kammern kommen, welches dem Antrage der Kammer gemäß auf Aufhebung von §. 12 gerichtet ist, dann wird es ganz an der Zeit sein, in Erwägung zu ziehen, was man etwa an dessen Stelle setzen kann, dann würde ich ganz dem beistimmen, daß